

**Gemeinde Mainhardt**  
Landkreis Schwäbisch Hall

**S a t z u n g zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der  
Gemeinde Mainhardt vom 28.02.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 24.07.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 3**

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandentschädigung für Übungsleiter:

Gesamtkommandant	900,00 €
Stv. Gesamtkommandant je	600,00 €
Abteilungskommandant der Hauptabteilung	600,00 €
Abteilungskommandant	400,00 €
Stv. Abteilungskommandant	200,00 €
Atemschutzleiter Gesamtfirewehr	400,00 €
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
Leiter/in Kinderfeuerwehr	200,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandentschädigung:

Gesamtkommandant	830,00 €
Stv. Gesamtkommandant je	265,00 €
Abteilungskommandant der Hauptabteilung	265,00 €
Abteilungskommandant	205,00 €
Stv. Abteilungskommandant	145,00 €
Gerätewart Hauptabteilung	900,00 €
Gerätewart Abteilungen (Teilorte)	300,00 €
Gerätewarthelfer	30,00 €
Atemschutzleiter Gesamtfirewehr	205,00 €
Ansprechpartner Atemschutz in den Abteilungen	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart	220,00 €
Leiter/in Kinderfeuerwehr	200,00 €

Pressewart	520,00 €
Leiter Gesamaltersabteilung	100,00 €

Wenn Funktionen von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden, wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 28.02.2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mainhardt, den 25.07.2019

gez. Damian Komor  
Bürgermeister